



# SPORTFREUNDE GRATTSTADT e.V.

## Geschäftsordnung

### Teil I: Verfahrensordnung für Versammlungen

#### § 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

1. Die Sportfreunde Grattstadt e.V. erlassen zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die **Mitgliederversammlungen sind öffentlich**. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle **weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich**. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen der Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

#### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach §11 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung zu den übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins durch schriftliche Einladung durch die Vorstandschaft, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. **Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage**. In **besonders begründeten dringenden** Fällen kann die Einladung durch die Vorstände (. Vorsitzender oder dessen Vertreter) mündlich/persönlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung kurzfristig erfolgen.
2. Bei der Einberufung von Vorstandssitzungen, Vereinsausschusssitzungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

#### § 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem § 11 der Satzung
2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **Stimmübertragungen sind nicht möglich**.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Falle muss die Beschlussfähigkeit sofort beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 4- Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

#### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.  
**Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.**
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“  
**dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.**

#### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Gegebenenfalls ist für jeden Tagesordnungspunkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. **Der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge in die Aussprache eingreifen.** Berichterstattern und Antragstellern ist zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort zu gestatten. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. **Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt.** Ergeben sich nachträglich wesentlich neue Gesichtspunkte, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine neuerliche Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt entscheiden.
5. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

#### **§ 6 Anträge**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten stellen. Die Anträge sind schriftlich acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand bzw. dem Einladendem einzureichen.  
Die Anträge sind schriftlich zu begründen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.
2. Abänderungs- und Ergänzungsanträge, die sich aus der Beratung von Anträgen ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Anträge auf Satzungsänderung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§14 der Satzung).

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies **mit 2/3 Mehrheit** der stimmberechtigten Anwesenden beschließt. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
2. Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt nach Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
3. **Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.**

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.  
Die Versammlung kann entscheiden, ob diesen das Wort noch erteilt werden soll.  
Wird letzteres abgelehnt, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
4. **Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.**

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Vor jeder Abstimmung ist der jeweilige **Antrag nochmals vom Versammlungsleiter zu verlesen**. über die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge entscheidet der Versammlungsleiter. über Änderungs- und Ergänzungsanträge sind gesondert nach der Reihenfolge des Eingangs abzustimmen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. **Bei Antrag auf geheimer Abstimmung sind mindestens 10 % der Stimmberechtigten für diesen Antrag erforderlich**. Bei namentlicher Abstimmung sind die Stimmberechtigten und ihre Entscheidung im Protokoll festzuhalten.  
Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste.
3. Während der Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Beeinflussung von Dritten während der Abstimmung ist nicht gestattet und kann den Ausschluss durch den Versammlungsleiter zur Folge haben. Bestehen Zweifel über die Abstimmung, so kann der Versammlungsleiter das Wort ergreifen und Auskunft geben.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten den Antrag zugestimmt haben. Siehe § 11 der Satzung. **Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung**, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.  
**Die Abstimmung über einen Antrag kann wiederholt werden, wenn 10 % der Stimmberechtigten dies fordern oder mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten diesen Antrag stattgeben.**

## **§ 10 Wahlen**

1. Wahlen werden nur dann durchgeführt, wenn diese satzungsgemäß anstehen und/oder mit der Einladung auf der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Steht mehr als eine Person für eine Funktion zur Wahl, so ist geheim abzustimmen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 der Ordnung.
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss **mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen**, die aus der Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat für die Dauer der Wahl die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
4. Der Wahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Vor jedem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob der vorgeschlagene Kandidat die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Mitgliedschaft, Alter, keine doppelte Funktion usw.) und bereit ist, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. **Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.**
6. Der Wahlausschuss kann selbst Vorschläge bringen, hat die Wahlergebnisse festzustellen, der Versammlung dieses bekanntzugeben und die Gültigkeit der durchgeführten Wahlen im Protokoll zu bestätigen.

## **§ 11 Versammlungsprotokoll (Niederschrift)**

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) anzufertigen, (§11 der Satzung) das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Versammlungsprotokoll soll alle wesentlichen Versammlungspunkte, wie
  - Art, Ort und Tag der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiter und Protokollführers,
  - satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
  - Zahl der stimmberechtigten, erschienenen Versammlungsteilnehmer
  - Tagesordnung der Versammlung
  - Abstimmungsergebnisse der Versammlung
  - Name und Anschriften von neu gewählten Funktionären
  - Beschlüsse sind wörtlich in die Protokolle aufzunehmen
  - besondere Vorkommnissezum Inhalt haben.
3. Die Versammlungsprotokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Versammlung zu erstellen und hängen ab diesem Zeitpunkt im Schaukasten für weitere 4 Wochen zur Einsicht für die Versammlungsteilnehmer aus bzw. werden an die Mitglieder des Vereinsausschusses verteilt. Es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Einsichtfrist schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.
4. Der Protokollführer ist Chronist des Vereins. Er hat über die wesentlichen Vorgänge im Vereinsleben Berichte und Abhandlungen anzufertigen, solche zu sammeln und in Form einer Vereinschronik zu führen.

## **Teil II: Geschäftsordnung (GO)**

### **§ 12 Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes**

1. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Vorstandschaft ergeben sich aus § 9 der Satzung.
2. Die Vorstandschaft leitet die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Vereinsorgane sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe.
3. Zur Erfüllung der Vorstandschaft obliegenden Aufgaben werden
  - a) die Aufgabengebiete der Mitglieder des Vorstandes in einem Organisationsplan festgelegt.  
Die Aufgaben können vertretungsweise untereinander delegiert werden. Der Organisationsplan liegt als **Anlage 1** dieser Geschäftsordnung bei und ist Bestandteil der GO.
  - b) regelmäßig Sitzungen abgehalten. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten den Antrag zugestimmt haben.  
Siehe auch § 9 Abs.4 der Versammlungsordnung.  
**Stimmhaltung ist jedoch bei den Sitzungen des Vorstandes unzulässig.**
  - c) Vertreterbefugnis: siehe § 9 der Satzung

### **§ 13 Beratungsausschüsse**

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Vorstand
  - den Abteilungsleitern
  - dem Eventmanager
  - dem Manager für Sportanlagen
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen, die beratende und vorbereitende Funktion haben.
3. Der Vereinsausschuss ist vom Bestehen solcher Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.

### **§ 14 Mitarbeiter**

1. Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Satzung und des Organisationsplanes **kann der Vorstand Mitglieder als Mitarbeiter berufen und beauftragen.**
2. Werden Personen der Aufgabe gemäß der Satzung und/oder werden Personen gegen Entgelt eingestellt (Reinemachekräfte, Platzwart usw.) **so entscheidet darüber der Vereinsausschuss.**  
Dies trifft auch für Übungsleiter und Trainer im sportlichen und kulturellen Bereich zu.

### **Teil III : Beitragsordnung**

#### **§ 15 Haushaltsplan**

1. Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit Stimmenmehrheit angenommen wird.

#### **§ 16 Jahresabschluß**

1. Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.  
Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.  
Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 17 Kassier**

1. Der Kassier verwaltet die zentrale Kasse- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn ordnungsgemäß angewiesen wird.
2. Der Kassier überwacht die sich aus der Erhebung von Beträgen und sonstigen Einnahmen ergebenden Einkünfte.

#### **§ 18 Zahlungsanweisungen**

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.  
Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

#### **§ 19 Unkostenerstattung**

1. Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweiligen gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

#### **§ 20 Vereinsbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 01.03. jeden Jahres zu entrichten, die Beitragshöhe richtet sich nach der Anlage 2

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung wurde am 18.02.2011 bei der Mitgliederversammlung mit ..... zu ..... beschlossen.